

Bürgschaftserklärung



Zwischen:

Haus- & Grundbesitzverwaltung Kolbe
Kreuzstr. 16, 13187 Berlin

im Folgenden „Vermieter“ genannt

und

Name, Vorname:

Anschrift:

Name, Vorname:

Anschrift:

im Folgenden, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt, „Mieter“ genannt

ist ein Mietvertrag abgeschlossen worden bzw. wird ein Mietvertrag abgeschlossen werden über die Wohnung (Haus- und Wohnungsnummer:). Das Mietverhältnis beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ich/Wir der/die Unterzeichnende/n

im Folgenden, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt, „Bürge“ genannt

übernehme/n hiermit gegenüber dem Vermieter unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Aufrechnung, der Anfechtung und der Hinterlegung die unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische

BÜRGSCHAFT

für sämtliche Verpflichtungen des Mieters gegenüber dem Vermieter aufgrund des vorgenannten Mietverhältnisses – bei einem befristeten Mietverhältnis auch für alle Verpflichtungen des Mieters während einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Mietverhältnisses – insbesondere für die folgenden Verpflichtungen:

- a) für die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der laufenden Miete, einschließlich der während des Mietverhältnisses zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten oder dem Vermieter aus sonstigen Rechtsgründen – z. B. durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen – zustehenden Mieterhöhungen,
- b) für die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der laufenden Betriebs- und Heizkostenvorschüsse und zur Leistung entsprechender Nachzahlungen aufgrund der vom Vermieter vorgenommenen Abrechnungen über diese Kosten,
- c) für die Verpflichtung des Mieters bei Beendigung des Mietverhältnisses, z. B. Schadenersatz wegen Beschädigung der Mietsache, wegen nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen, wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache und aus allen sonstigen in Betracht kommenden Gründen sowie

Bürgschaftserklärung

- d) für die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung oder Erstattung der Kosten für Rechtstreitigkeiten und sonstige gerichtliche Verfahren, die auf Vertragsverletzung des Mieters beruhen, insbesondere für Räumungsprozesse und die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Bürgen über die Höhe und Entwicklung eines etwa bestehenden Mietrückstandes des Mieters zu unterrichten oder das Mietverhältnis gegenüber dem Mieter wegen des Mietrückstandes fristlos zu kündigen.

Die Bürgschaft erlischt, wenn sämtliche Forderungen des Vermieters nach vertragsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses ausgeglichen sind, wenn diese Bürgschaftsurkunde dem Bürgen oder dem Mieter vom Vermieter zurückgegeben wird oder sofern der Vermieter den Bürgen nicht binnen zwölf Monaten nach vertragsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Übergabe der Mietsache in Anspruch genommen hat. Die Bürgschaft gilt auch für etwaig bereits verjährte Forderungen des Vermieters gegen den Mieter.

Ort:

Datum:

Unterschrift Bürge(n): _____